

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Erhalt Ehrengrabstätte Ursula Kuhr (Südfriedhof Flur 036T/307-309)

Beschlussorgan

Hauptausschuss

Gremium	Datum
Hauptausschuss	25.07.2016

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, dass die Ehrengrabstätte der verdienstvollen Bürgerin Frau Ursula Kuhr gemäß § 23 Abs. 4 Satz 5 der Friedhofssatzung der Stadt Köln gebühren- und kostenfrei über das bis zum 14.06.2019 bestehende Nutzungsrecht hinaus erhalten bleibt und die Grabanlage mit zwei Grabstellen im Rahmen der Friedhofsunterhaltung ab dem jetzigen Zeitpunkt gepflegt und instand gehalten wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	<u>75,00</u> €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Die Grundschullehrerin Ursula Kuhr kam am 11.06.1964 ums Leben, als sie sich einem Amokläufer entgegenstellte, der mit einem Flammenwerfer die Kinder der Grundschule Volkhoven-Weiler attackierte. Bei dem Amoklauf starben acht Kinder sowie eine weitere Lehrerin, Gertrud Bollenrath, und der Täter schließlich selbst. Darüber hinaus gab es unzählige Verletzte. Frau Kuhr wurde aufgrund ihres selbstlosen Einsatzes zum Schutz der ihr anvertrauten Kinder zur verdienstvollen Bürgerin erklärt. Sie wurde am 15.06.1964 in die Stelle Nr. 309 der dreistelligen Grabstätte auf dem Flur 36T des Südfriedhofes beigesetzt.

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 der Friedhofssatzung der Stadt Köln wurde der Grabstätte der verdienstvollen Bürgerin Ursula Kuhr für den Zeitraum eines bestehenden Grabnutzungsrechts am 12.04.1967 der Status einer Ehrengrabstätte verliehen. Somit hätte gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Köln die Friedhofsverwaltung die gärtnerische und bauliche Unterhaltung der Grabstätte übernehmen können, wenn der Nutzungsberechtigte zugestimmt hätte. Herr Siegfried Göller, ein Cousin von Ursula Kuhr, übernahm am 15.06.1994 das Nutzungsrecht an der Grabstätte, nachdem das Nutzungsrecht abgelaufen war und die Eltern von Ursula Kuhr verstorben waren. Er verzichtete darauf, die Grabstätte gärtnerisch und baulich auf Kosten der Stadt Köln unterhalten zu lassen.

Herr Göller möchte nun das grundsätzlich noch bis zum 14.06.2019 bestehende Nutzungsrecht an der Grabstätte ab sofort aufgeben, da er als Rentner nicht mehr zur Pflege der Grabstätte in der Lage sei. Mit Ablauf der Nutzungszeit würde die Grabstätte ihre Eigenschaft als Ehrengrabstätte verlieren (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 3 der Friedhofssatzung).

Um das Andenken an das mutige Einschreiten der verdienstvollen Bürgerin Ursula Kuhr bei dem über die Kölner Stadtgrenzen hinaus bekannt gewordenen „Flammenwerferattentat“ des Jahres 1964 dauerhaft sicherzustellen, beschließt der Hauptausschuss der Stadt Köln den gebühren- und kostenfreien Erhalt der Grabstätte gemäß § 23 Abs. 4 Satz 5 der Friedhofssatzung der Stadt Köln auch über den 14.06.2019 hinaus. Die Grabstätte soll als zweistellige Grabstätte erhalten bleiben.